

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2064
der Abgeordneten Ursula Nonnemacher
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 5/5202

Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen

Wortlaut der Kleinen Anfrage 2064 vom 25.04.2012:

Im Dezember 2011 kam das "Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen" mit einstimmiger Bestätigung im Bundesrat zustande und trat am 1. April 2012 in Kraft. Das Rahmengesetz will die Praxis der Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen vereinheitlichen, um die Integration von Menschen mit ausländischen Abschlüssen in den hiesigen Arbeitsmarkt zu verbessern.

Das Gesetz regelt jedoch lediglich die reglementierten Berufe, für die der Bund eine Zuständigkeit hat. Die Länder sind aufgerufen, berufsrechtliche Regelungen für jene Berufe, die in ihrer Zuständigkeit liegen, ebenfalls entsprechend des Bundesgesetzes zu ändern und anzupassen, um eine einheitliche Anerkennungspraxis zu gewährleisten. In einer koordinierenden Arbeitsgruppe sollen weitere Schritte zwischen Bund und Ländern vereinbart und Fragen der Umsetzung erörtert werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welches Landesministerium ist federführend in die koordinierende Bund - Länder - Arbeitsgruppe für das Land Brandenburg entsandt worden?
2. Die Bundesländer sind aufgefordert, ihren Vollzugsbehörden in den jeweiligen Berufssparten möglichst einheitlich Vollzugskriterien an die Hand zu geben, damit über identische Anerkennungsverhältnisse nicht von Bundesland zu Bundesland entschieden wird. Welches sind die bisherigen Ergebnisse der Gespräche der Brandenburger Landesregierung mit den Landesregierungen anderer Bundesländer bezüglich der Vereinheitlichung der rechtlichen Regelungen bei der Anerkennungspraxis?
3. Welche landesrechtlichen Regelungen und Gesetze müssen verändert und dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes angepasst werden?
4. Welche gesetzlichen Änderungen berufsrechtlicher Regelungen, die in der Zuständigkeit des Landes Brandenburg liegen, plant die Landesregierung?
5. Hat die Landesregierung eine interministeriale Arbeitsgruppe eingerichtet, in der die beteiligten Ministerien gemeinsam die Umsetzung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes in Brandenburg koordinieren? Falls ja, wann wurde diese Arbeitsgruppe gegründet, wer ist in der Arbeitsgruppe vertreten, wer nimmt die Außenvertretung der Arbeitsgruppe wahr.

Datum des Eingangs: 29.05.2012 / Ausgegeben: 04.06.2012

6. Hat das Land Brandenburg eine zentrale Koordinierungsstelle für Anträge auf Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen vorgesehen, um ein effizientes Verfahren gewährleisten zu können? Falls ja, wo befindet sich diese Koordinierungsstelle? Falls nein, bitte begründen.
7. Welche Kooperationsmöglichkeiten sieht die Landesregierung zwischen den Industrie- und Handelskammern und weiteren Berufsverbänden in der Frage der Verbesserung der Feststellung und Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen?
8. Welche Maßnahmen trifft das Land, um bei Teilanerkennung eine Nachqualifizierung der Betroffenen zu unterstützen?
9. Sieht die Landesregierung in der Frage der Nachqualifizierung eine Kooperation mit den Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit vor? Falls ja, wie wird diese Kooperation aussehen? Falls nein, bitte begründen.

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur die Kleine Anfrage wie folgt:

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass das Anerkennungsgesetz des Bundes - ebenso wie die geplanten Anerkennungsgesetze der Länder - nicht nur die reglementierten Berufe betrifft, sondern erstmals auch einen Anspruch auf ein Anerkennungsverfahren für die größere Zahl der nicht reglementierten Berufe vorsieht.

Frage 1:

Welches Landesministerium ist federführend in die koordinierende Bund - Länder - Arbeitsgruppe für das Land Brandenburg entsandt worden?

Zu Frage 1:

Brandenburg ist in der Arbeitsgruppe der für die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen koordinierend zuständigen Ressorts (AG „Koordinierende Ressorts“) durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur vertreten.

Frage 2:

Die Bundesländer sind aufgefordert, ihren Vollzugsbehörden in den jeweiligen Berufssparten möglichst einheitlich Vollzugskriterien an die Hand zu geben, damit über identische Anerkennungssachverhalte nicht verschieden von Bundesland zu Bundesland entschieden wird. Welches sind die bisherigen Ergebnisse der Gespräche der Brandenburger Landesregierung mit den Landesregierungen anderer Bundesländer bezüglich der Vereinheitlichung der rechtlichen Regelungen bei der Anerkennungspraxis?

Zu Frage 2:

Mit dem Ziel der Vereinheitlichung der rechtlichen Regelungen zur Anerkennung auf Ebene der Länder hat die AG „Koordinierende Ressorts“ einen Musterentwurf für ein Landesgesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (BQFG-Land) erarbeitet. Der Musterentwurf bildet im Wesentlichen die Regelung des Bundes im Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) ab

und ist Grundlage für die jeweiligen Landes-Anerkennungsgesetze. Änderungen der Fachgesetze werden wiederum in den jeweiligen Fachministerkonferenzen zwischen den Ländern abgestimmt.

Frage 3:

Welche landesrechtlichen Regelungen und Gesetze müssen verändert und dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes angepasst werden?

Zu Frage 3:

Zur Ausführung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes, das sich auf die bundesrechtlich geregelten, reglementierten und nicht reglementierten Berufe bezieht, sind keine Landesgesetze anzupassen. Soweit sich die Zuständigkeit zur Ausführung des BQFG nicht unmittelbar aus dem Bundesgesetz ergibt, beabsichtigt die Landesregierung, eine Rechtsverordnung nach § 8 Absatz 4 BQFG zu erlassen.

Frage 4:

Welche gesetzlichen Änderungen berufsrechtlicher Regelungen, die in der Zuständigkeit des Landes Brandenburg liegen, plant die Landesregierung?

Zu Frage 4:

Die Landesregierung bereitet ein Landes-Anerkennungsgesetz vor (s. Frage 2). Neben einem allgemeinen Anerkennungsgesetz als Artikel 1 dieses Gesetzes (BQFG-Land) wird es auch Änderungen berufs-spezifischer Regelungen zu einzelnen Berufen geben, die in die Zuständigkeit des Landes Brandenburg fallen. Dies wird voraussichtlich das Landesbeamtengesetz, das Brandenburgische Sozialberufsgesetz, das Brandenburgische Altenpflegehilfegesetz, das Heilberufsgesetz und weitere Gesetze betreffen. Die Arbeiten hierzu in den für die jeweilige Berufsbildung zuständigen Ressorts laufen.

Frage 5:

Hat die Landesregierung eine interministeriale Arbeitsgruppe eingerichtet, in der die beteiligten Ministerien gemeinsam die Umsetzung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes in Brandenburg koordinieren? Falls ja, wann wurde diese Arbeitsgruppe gegründet, wer ist in der Arbeitsgruppe vertreten, wer nimmt die Außenvertretung der Arbeitsgruppe wahr.

Zu Frage 5:

Die interministerielle Arbeitsgruppe Anerkennung, die von der Integrationsbeauftragten des Landes Brandenburg initiiert worden war, hat sich seit Ende 2010 mehrfach zunächst mit dem Anerkennungsgesetz des Bundes und dann mit dem Landes-Anerkennungsgesetz befasst. In der IMAG sind alle Ressorts der Landesregierung vertreten, den Vorsitz führt in Fragen des Anerkennungsgesetzes das MWFK. Damit ist auch die Außenvertretung verbunden, soweit eine solche sich aus dem Arbeitsauftrag der Arbeitsgruppe ergeben kann.

Frage 6:

Hat das Land Brandenburg eine zentrale Koordinierungsstelle für Anträge auf Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen vorgesehen, um ein effizientes Verfahren gewährleisten zu können? Falls ja, wo befindet sich diese Koordinierungsstelle? Falls nein, bitte begründen.

Zu Frage 6:

In Brandenburg gibt es eine zentrale Anlaufstelle für die Anerkennungsberatung im Büro der Integrationsbeauftragten. Diese Stelle ist Teil des bundesweiten IQ-Netzwerkes und stellt Informationen zum Thema "Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen" zur Verfügung (www.brandenburg-netzwerk-iq.de<<http://www.brandenburg-netzwerk-iq.de>>). Sie verweist an die für einzelne Berufe zuständigen Stellen, hilft bei der Zusammenstellung der Unterlagen und begleitet auf Wunsch das Anerkennungsverfahren. Die Beratung ist kostenlos und neben Deutsch auf Polnisch, Russisch und Englisch möglich. Für Anerkennungsanträge, die bereits vom Ausland aus gestellt werden, hat sich die AG "Koordinierende Ressorts" darauf verständigt, dass die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen der KMK in Bonn (ZAB) Servicefunktionen einer zentralen Anlaufstelle wahrnehmen soll.

Frage 7:

Welche Kooperationsmöglichkeiten sieht die Landesregierung zwischen den Industrie- und Handelskammern und weiteren Berufsverbänden in der Frage der Verbesserung der Feststellung und Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen?

Zu Frage 7:

Für einen Großteil der nicht reglementierten Berufe sind die Industrie- und Handelskammern die zuständigen Anerkennungsstellen (s. § 8 BQFG). Die Industrie- und Handelskammern haben hierzu die gemeinsame Stelle IHK FOSA (Foreign Skills Approval) in Nürnberg eingerichtet, die Anerkennungsanträge entgegennimmt, prüft und bescheidet. Auch die Handwerkskammern haben sich bundesweit auf ein Leitkammersystem verständigt, bei dem Ansprechpartnern in den Handwerkskammern bestimmte Länderzuständigkeiten zugeordnet werden. Für weitere Berufsgruppen wird noch geprüft, inwieweit eine Bündelung der Zuständigkeiten für Anerkennungsentscheidungen innerhalb eines Landes oder über Landesgrenzen hinweg für die Vereinheitlichung und Verbesserung der Anerkennungsentscheidungen sinnvoll oder geboten ist.

Frage 8:

Welche Maßnahmen trifft das Land, um bei Teilanerkennung eine Nachqualifizierung der Betroffenen zu unterstützen?

Zu Frage 8:

Ausgleichsmaßnahmen sind nach dem BQFG und dem Mustergesetz der Länder nur für die reglementierten Berufe vorgesehen. Hierzu legt die zuständige Behörde bzw. Anerkennungsstelle Ausgleichsmaßnahmen entsprechend dem individuellen Anpassungsbedarf auf Grundlage der berufsrechtlichen Regelungen fest. Das jeweilige Berufsrecht sieht bereits jetzt in verschiedenen Fällen Ausgleichsmaßnahmen, beispielsweise Anpassungslehrgänge, z.B. für die Anerkennung nach der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie vor. Als Beispiele sind hier Ärzte, Zahnärzte, Pflegekräfte, Sozialpädagogen oder Erzieher zu nennen.

Frage 9:

Sieht die Landesregierung in der Frage der Nachqualifizierung eine Kooperation mit den Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit vor? Falls ja, wie wird diese Kooperation aussehen? Falls nein, bitte begründen.

Zu Frage 9:

Die Kammern bieten in ihren Bildungszentren ebenso wie auch private Weiterbildungsträger bereits jetzt berufliche Weiterbildungsmaßnahmen an, die im Einzelfall zu einem Abschluss führen und die auch für die Nachqualifizierung von Personen mit ausländischen Abschlüssen genutzt werden können. In den Handwerkskammern wird dabei der individuelle Bedarf eines jeden Antragstellers ermittelt werden, um eine passgenaue Anpassungsqualifikation zu ermöglichen. Darüber hinaus werden nach Kenntnis der Landesregierung von den Kammern derzeit keine Ausgleichsmaßnahmen angeboten, die explizit in Zusammenhang mit dem BQFG entwickelt wurden. Zum einen sind Ausgleichsmaßnahmen nach dem BQFG und dem Mustergesetz der Länder nur für reglementierte Berufe vorgesehen, zum anderen liegen den Kammern bislang kaum Anträge auf Anerkennung vor, so dass zunächst der Bedarf an weiteren Maßnahmen zu ermitteln wäre.